



Gemeinde Köstendorf

Info

Nr.: 4/2010

Zugestellt durch Post.at

Bundespräsidentenwahl am 25. April 2010 Auflage des Wählerverzeichnisses und das Einspruchsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Bundespräsidentenwahl am **25. April 2010** liegt vom **23. März 2010 bis 1. April 2010** (ausgenommen Sonntag) zu folgenden Zeiten im Gemeindeamt Köstendorf, Kirchenstraße Nr. 5, zur öffentlichen Einsicht auf:

**Dienstag, 23.3.2010 bis Donnerstag 1.4.2010, täglich von 08.00 bis 12.00 Uhr
(ausgenommen Sonntag) und
am Montag, 29.3.2010, zusätzlich von 16.30 bis 18.30 Uhr.**

Diese Auflage hat den Zweck, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Bundespräsidentenwahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind!

In das Wählerverzeichnis sind alle Männer und Frauen aufzunehmen, die mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Wahlberechtigte schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren. Weiters können während der Einsichtsfrist und der für die Einsichtnahme bestimmten Stunden Auskünfte über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis auch telefonisch eingeholt werden.

KINDERGARTENEINSCHREIBUNG 2010 / 2011



Die Einschreibung für das kommende Kindergartenjahr 2010/2011 für die Kinder aus der Gemeinde Köstendorf findet am

**Freitag, 9. April 2010 von 08.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 15.00 Uhr im Kindergarten statt.**

Das Team aus qualifizierten Kindergartenpädagoginnen wird trotz der bevorstehenden Umbauarbeiten ein bestmögliches, positives Umfeld für die gezielte Förderung ihrer Kinder schaffen!

Verordnungen der Gemeinde Köstendorf

Die Gemeindevertretung Köstendorf hat mit einstimmigem Beschluss vom 24.2.2010 nachstehende Verordnungen beschlossen bzw. an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst:

Ortspolizeiliche Verordnung 2010

§ 1 Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren im Wohnbereich

Der Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren ist innerhalb eines Umkreises von 400 m von bewohnten Häusern verboten.

§ 2 Unterbringung von Personen zu Wohnzwecken

(1) Die Unterbringung von Personen zu Wohnzwecken in Räumlichkeiten ist verboten, wenn nicht für jede Person eine eigene, den ortsüblichen Gepflogenheiten entsprechende Schlafstelle vorhanden ist, jeder Person ein Luftraum von mindestens 8 m³ zur Verfügung steht und die ausreichende Belüftung des Raumes gewährleistet ist.

(2) Die Unterbringung von Personen, die nicht demselben Familienverband angehören, ist verboten, wenn

nicht für jeweils sechs Personen mindestens eine eigene abgeschlossene WC-Anlage und eine ausreichende Wasch- oder Badegelegenheit mit Fließwasser im selben Stockwerk vorhanden ist.

(3) Die Verpflichtungen nach den vorstehenden Absätzen treffen auch unabhängig voneinander die Grundeigentümer, die Bestandnehmer oder die Inhaber der betreffenden Grundstücke, Baulichkeiten oder ähnlichen Objekte oder einzelner Teile von solchen.

(4) Der Bürgermeister hat überdies die zur Durchsetzung der in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Ge- und Verbote erforderlichen Maßnahmen durch Bescheid anzuordnen.

§ 3 Verbot des Fütterns von Wildvögeln an öffentlichen stehenden Gewässern

Das Füttern von Wildvögeln (Schwäne, Enten, Möwen udgl.) und das Auslegen von Futter ist an öffentlichen (allgemein zugänglichen), stehenden Gewässern untersagt. Dieses Verbot gilt sowohl für die Gewässer selbst als auch für den angrenzenden Uferbereich in einer Breite von 20 m, im Falle von Strandbädern für deren gesamten Bereich.

§ 4 Entfernung von Hundekot

Außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen ist Hundekot von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und in Flächen unter Büschen und Sträuchern.

§ 5 Hundeverbot auf Kinderspiel- und Sportplätzen

Das Mitführen oder Freilaufenlassen von Hunden auf öffentlichen oder öffentlich zugänglich gekennzeichneten Kinderspiel- und Sportplätzen ist verboten.

§ 6 Weitere Rechte der Behörde

Den zur Überwachung eingesetzten Organen der Gemeinde ist der Zutritt zu Grundstücken und allen darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, insbesondere auch Wohnungen, die im Verdacht stehen, von einem Missstand im Sinne der obenstehenden Bestimmungen betroffen zu sein, zu ermöglichen. Lärmmessungen sind zu dulden (§ 1).

§ 7 Erklärung zur Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen der §§ 1-5 wird zur Verwaltungsübertretung erklärt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Köstendorf und tritt am 1.4.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.02.2003, Zl. 101-EAP/2003, außer Kraft.

Hundeleinenzwang-Verordnung 2010

§ 1 Hundeleinenzwang

(1) Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen von der Begleitperson so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

(2) Diese Verpflichtung (Abs 1) gilt außerhalb von Ortsgebieten (Ortstafel, Ortsende), Siedlungen und Weilern nicht,

- a) wenn das Tier bei Fuß geht oder
- b) wenn die Begleitperson mit dem Hund eine Ausbildung laut Anlage 1 absolviert hat oder das Tier jederzeit nachweislich beherrschen kann, und
 - 1. keine anderen Personen in Sichtweite sind;
 - 2. kein Weidevieh in Sichtweite ist;
 - 3. das Tier nicht bewaldete Flächen betritt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Köstendorf und tritt am 1.4.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnungen vom 17.02.2003, Zl. 101-EAP/2003, außer Kraft.

Trennung - was nun? Infoabend für Eltern, Betroffene und Interessierte

Themen sind: → Unterhalt, → Besuchsrecht, → Obsorge, → neue rechtliche Regelungen, → Service und Unterstützung durch die Jugendwohlfahrt, mit ExpertInnen der Gruppe Jugendwohlfahrt von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung!

Dienstag, 20. April 2010 um 19.00 Uhr in Neumarkt a.W., Hauptstraße 27

Nähere Informationen: Tel.: 0664-8284238, forumfamilie-flachgau@salzburg.gv.at

Veranstalter: Neumarkter BürgerInnen Service, Verein für allein erziehende Mütter und Väter und Forum Familie Flachgau

Zusätzliche Öffnungszeiten im Altstoffsammelhof

Auch heuer ist wieder während der „Sommerzeit“ - **auch in der Ferienzeit**, der Altstoffsammelhof

jeden Mittwoch von 17.00 – 19.00 Uhr geöffnet;
sowie jeden Freitag von 14.00 bis 16.00 Uhr und jeden Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Die Gemeinde Köstendorf möchte mit dieser Ausweitung der Öffnungszeiten allen Gemeindebürgern/innen die richtige Entsorgung der Abfälle erleichtern – Sie sparen damit Geld und schonen gleichzeitig die Umwelt. Im Altstoffsammelhof stehen für Ihre Alt- und Wertstoffe verschiedene Sammelbehälter bereit, z.B. für Sperrabfall, Altholz, Bauschutt, Grünschnitt, Alteisen, Papier, Kartonagen, Altkleider, Elektroaltgeräte, Metallverpackungen, Glas, PET-Flaschen, Styropor, PE-Folien, Joghurtbecher, ...

Bei Unklarheiten über die richtige Mülltrennung wenden Sie sich an unsere Recyclinghofbetreuer, diese helfen Ihnen gerne fachkundig weiter!

Gratiskompost am Altstoffsammelhof

Die Salzburger Abfallbeseitigung GmbH in Siggerwiesen (SAB) verarbeitet seit Jahren auch den Bioabfall aus unserer Gemeinde. Daraus entsteht wertvoller und nährstoffreicher Qualitätskompost, gemäß Kompostverordnung, Qualitätsklasse A, der sich hervorragend zur Düngung des Bodens und von Kulturen eignet.

Als kleines Dankeschön für die tatkräftige Mitarbeit bei der Bioabfallsammlung erhalten die Bürger der Gemeinde Köstendorf **gratis** und in Haushaltsmengen den von der SAB produzierten

„Florakraft Biokompost“

**am 23. und 24. April 2010, während der Öffnungszeiten
am Altstoffsammelhof der Gemeinde**

Beim Altstoffsammelhof erhalten Sie auch Informationsmaterialien über die richtige Anwendung und die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten des Biokompostes.

Lehrling für die Ausbildung zum Friseur-Stylist wird aufgenommen

Wenn Sie Interesse an dieser Ausbildung haben, dann bewerben Sie sich schriftlich oder telefonisch unter:

Hair by Haas, Köstendorf – Neumarkt a.W. –
Henndorf a.W., Tel.: 0664-1409061 oder per Mail:
christine@hairbyhaas.at

Das Hair-by-Haas-Team freut sich auf Ihre
Bewerbung.

Pflanzen sind als Nahrungs- quelle für unsere Bienen wichtig

Unsere Bienen bestäuben ihre Sträucher und Obstbäume, deshalb sollten heimische Sorten bevorzugt werden. Die diesbezügliche Trachtpflanzliste finden Sie auf der Homepage des Landesvereines für Imkerei und Bienenzucht in Salzburg: www.imkerhof-salzburg.at
(Landesverein/Trachtbeobachtung/Verbesserung der Bienenweide)

Ihr Landesverein für Imkerei und Bienenzucht
in Salzburg

Stellenausschreibung – EZA Fairer Handel GmbH

Wir, die EZA Fairer Handel GmbH, stärken seit 35 Jahren ProduzentInnen aus Afrika, Asien und Lateinamerika durch den Direktimport ihrer Produkte zu fairen Bedingungen.

Wir suchen umgehend für unser Lager in Weng:

Lehrling LagerlogistikerIn:

Wir erwarten: Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit und Interesse für den Fairen Handel.

Wir bieten: interessantes und vielfältiges Tätigkeitsfeld, hohe Eigenverantwortlichkeit.

Schriftliche Bewerbungen an: EZA Fairer Handel, z.H.Hr. Josef Absmanner, Wengerstr. 5, 5203 Köstendorf

Reinigungskraft mit Sperrdienst, 20 Stunden/Woche von Montag bis Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Wir erwarten: Genauigkeit und Zuverlässigkeit.

Schriftliche Bewerbungen an: EZA Fairer Handel, z.H.Hr. Stefan Lindenbauer, Wengerstr. 5, 5203 Köstendorf



Pilgerwanderungen mit besinnlichen Impulsen zu den Kartagen

Dienstag in der Karwoche 30. März 2010

Zusammenarbeit der Pilgerwege; VIA NOVA – Europäischer Pilgerweg, Jakobsweg und St. Rupert Pilgerweg. Mit Besinnung, Begegnung mit Menschen, Begegnung mit der Natur (Gottes Schöpfung) und Selbstfindung (Weg zur Mitte) stimmen wir uns auf die kommenden Kartage ein. Die Pilgerwanderungen finden bei jedem Wetter statt!



Auf der VIA NOVA von Moosdorf nach Mattsee, 17 km

08.00 h Treffpunkt Mattsee

Stiftsplatz (Parkmöglichkeit: Parkplatz Nord) (Bus Abf. Sbg.Hbf. 07.00 h / Ank. Mattsee 07.51h)
Gemeinsame Fahrt von Mattsee nach Moosdorf. Die Kosten werden pro Person weiterverrechnet.

08.30 h Treffpunkt Moosdorf Friedensdenkmal

Begrüßung in Moosdorf und Vorstellung der Friedensgemeinde/ Friedensdenkmal, Gestaltung eines Friedensziegels, 09.15 h Andacht und Pilgersegen. (Dies ist eine weitere Einstiegsmöglichkeit, Parkplätze: Moosdorf Gemeindeamt)

11.00 h Rast in Michaelbeuern

Teepause und Impuls in der Kirche

13.00 h Mittagsrast in Perwang am Grabensee

Mittagsrast und Pilgersuppe beim Kirchenwirt, Familie Weilner in Perwang am Grabensee

16.30 h Ankunft in Mattsee

Abschlussandacht in der Stiftskirche Mattsee. Ende ca. 17.00 h. Der Rücktransport nach Moosdorf wird gegen vorherige Anmeldung organisiert u. p/P verrechnet. Die Rückfahrt nach Sbg. ist individuell.

Begleitung:

Helga Flotzinger, Franz Muhr, Maria Vogl

Information: Die vorösterlichen Pilgerwanderungen werden von ausgebildeten PilgerwegbegleiterInnen geleitet. Es wird ein **Unkostenbeitrag von € 15,00 pro Person, Kinder € 10,00 eingehoben**. (Begleitung, Tee, Pilgersuppe, Pilgeranhänger und Pilgerheft).

Die Fahrtkosten (organisierte Fahrt Mattsee – Moosdorf oder der Rücktransport) werden p./P. weiterverrechnet.

Mitzubringen sind: gute Ausrüstung (Schuhe, Allwetterkleidung) Wasser, ev. Obst zur Stärkung für zwischendurch.

Anmeldung bis Freitag, 26. März 2010

Verein Europäischer Pilgerweg VIA NOVA

Berta Altendorfer

Seeweg 1, 5164 Seeham

Tel.++43(0)6217 / 20240-40 Tel.++43(0) 664 51 24 785

info@pilgerweg-vianova.eu

www.pilgerweg-vianova.eu